



Achern. Unsere Stadt.

Konzeption zur Beteiligung junger Menschen in Achern

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	1
2. Gründe für eine Beteiligung junger Menschen	2
3. Zielsetzung	3
3.1. Beteiligung in beide Richtungen	3
3.2. Institutionalisiert	4
3.3. Interessens- und Projektorientiert	4
3.4. Offen	5
3.5. Flexibel	5
3.6. Niederschwellig	6
3.7. Vielfältig	6
4. Methoden	6
4.1. Bausteine der Beteiligung	6
4.1.1. Jugendhearing	6
4.1.2. Projektorientierte Arbeitsgruppen	7
4.1.3. Stammtisch	8
4.1.4. Digitale Beteiligung	9
4.1.5. Sonstige Beteiligung	9
4.2. Erreichbarkeit der Jugend	9
4.3. Jugendbeauftragte*r	10
4.4. Zusammenarbeit mit Schulen	11
5. Rechtlicher Rahmen	12
5.1. § 41a GemO: „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“	13
5.2. Erläuterungen zu § 41a GemO	13
6. Ressourcen	14
6.1. Personelle Ressourcen	14
6.3. Etat	15
7. Ausblick	16
8. Literaturverzeichnis:	17

1. Präambel

Junge Menschen am kommunalen Geschehen in angemessener Weise zu beteiligen stellt eine wichtige Aufgabe der Gemeinden dar. Durch die Beteiligung können junge Menschen **selbst bei der Entwicklung ihrer Stadt mitwirken** und ihre Bedürfnisse und Wünsche einbringen. Ein **aktives Erleben von Entscheidungsprozessen** stellt ein wichtiger Teil der gesellschaftlichen und politischen Bildung dar. Hiermit kann bspw. einer Politikverdrossenheit oder einer Einflussnahme von extremistischen Entwicklungen entgegengewirkt werden.

Durch die Änderung des **§ 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO)** Ende 2015 wurde die Beteiligung von Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Gemeinden fortan als **Mussaufgabe** und für Kinder als Sollaufgabe definiert. Neben der Beteiligung an gemeindeeigenen Projekten müssen jungen Menschen auch geeignete Mittel und Wege zur Verfügung gestellt werden, um ihre eigenen Interessen und Wünsche zu äußern, zu bearbeiten und umzusetzen. Eine Beteiligung findet also „in beide Richtungen“ statt.

Der von 2016 bis 2020 bestehende **Jugendgemeinderat (JGR) in Achern**, in dem Beteiligung vornehmlich **nur in eine Richtung** stattfand, zeichnete sich hauptsächlich auch als eine sehr **formelle, wenig niederschwellige Form** mit vielen **Hürden und Hemmschwellen** für Jugendliche aus. Ebenso flossen viel Zeit- und Personalressourcen in **Verwaltungsarbeit**, wie bspw. dem Abfassen von Niederschriften und Sitzungsvorlagen.

Die nachfolgende Konzeption legt deshalb großen Wert auf **einfache Zugangsvoraussetzungen** zum Mitwirken, **unabhängig von Alter oder Wohnsitz**.

Die Beteiligung soll direkt **an den Interessen von jungen Menschen anknüpfen** und **projektorientiert** stattfinden.

Die Jugend ist bunter geworden und will flexibel bleiben, ohne ihre Rechte und Ansprüche auf Mitbestimmung einbüßen zu müssen. Deshalb sollen weiterhin **verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung** geschaffen werden, denn junge Menschen aus unterschiedlichsten Strukturen haben unterschiedliche Bedürfnisse und brauchen jeweils andere Voraussetzungen, um sich engagieren zu können. Mit nur einem

Beteiligungsmodell, bspw. einem Jugendhearing, ist es deshalb nicht getan. Besser ist eine Kombination mehrerer Beteiligungsangebote.

Da sich Lebenslagen von jungen Menschen auch im gesamtgesellschaftlichen Kontext stets im Wandel befinden, kann es notwendig sein, die verschiedenen Methoden der **Beteiligungsformen entsprechend anzupassen und weiterzuentwickeln**. Diese Entwicklung ist normal und ihr sollte mit einer entsprechenden Offenheit begegnet werden.

2. Gründe für eine Beteiligung junger Menschen

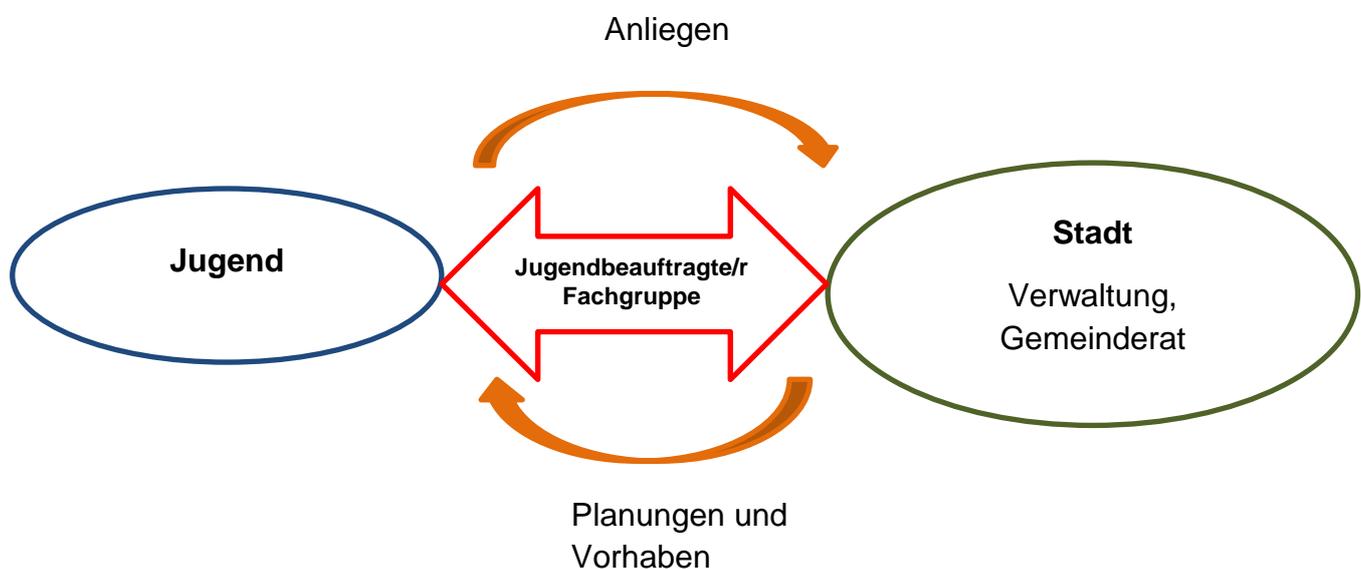
Jugendliche an Planungen und Vorhaben der Stadt zu beteiligen hat viele Vorteile. Über die Durchführung konkreter Maßnahmen und Projekte werden Schlüsselkompetenzen erworben, insbesondere in den Bereichen Dialog- und Diskurskompetenz (QUENZEL 2015, S. 132). Sie erleben das Mitwirken Spaß machen kann. Durch die Beschäftigung mit jugendpolitischen Themen werden junge Menschen weiterhin für kommunale und übergeordnete politische Themen sensibilisiert. Jugendliche, die bereits früh in politische Entscheidungen einbezogen und ernst genommen werden, erleben Politik als positives Handlungsfeld und identifizieren sich stärker mit ihrer Gemeinde (Heimatgefühl). „Wer den Eindruck hat, dass die eigene Meinung zählt, entwickelt eher ein Gefühl der Zugehörigkeit und Identifikation mit dem Lebensumfeld und sieht für sich einen Platz im jeweiligen Gemeinwesen.“ (LPB 2020, S. 64). Partizipative Prozesse tragen also nicht nur dazu bei, Empathie und Selbstvertrauen zu fördern. Durch das Erfahren von Selbstwirksamkeit, sowie der gesellschaftlichen Relevanz ihrer Themen, werden Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit gestärkt und sind bereit, zukünftig Verantwortung zu übernehmen (vgl. LPB 2020, S. 65).

Oftmals gehen Angebote für Jugendliche an ihren tatsächlichen Bedürfnissen vorbei (vgl. ebd., S. 16). Wie eine aktuelle Jugendstudie der Landeszentrale für politische Bildung jedoch zeigt, ist es entscheidend, wie Jugendliche Angebote für ihre Altersgruppe vor Ort wahrnehmen. Denn dies hat Einfluss darauf, wie zufrieden die jungen Menschen mit ihrem Wohnort sind, wie gerne sie dort leben und ob sie sich auch vorstellen können, künftig dort zu leben (vgl. LPB 2020 S. 53, 61). Nicht zuletzt ist es also sinnvoll, dass Entscheidungsträger Ansprechpartner*innen unter den jungen Menschen haben, denn so können sich Planungen und Vorhaben an der tatsächlichen Bedürfnislage der Adressat*innen orientieren. Damit ist auch ein effizienter Einsatz von Geldern für jugendrelevante Maßnahmen gewährleistet.

3. Zielsetzung

Um die oben erläuterten positiven Auswirkungen einer gelungenen Beteiligung junger Menschen auch tatsächlich zu erreichen, müssen eine hohe Fachlichkeit und Qualität zentrale Ziele in der Jugendbeteiligung sein. Diese neue, dynamische Beteiligungsform hat sich zum Ziel gesetzt, die Angebote nach einer aktuelleren Bedürfnislage auszurichten. Deshalb soll sich auf folgende Grundsätze zukünftig stärker fokussiert werden.

3.1. Beteiligung in beide Richtungen



Nach § 41a GemO müssen Jugendliche an jugendrelevanten Planungen und Vorhaben der Stadt beteiligt werden. Bisher wurde sich darauf fokussiert, die Anliegen der Jugend an die Stadt heran zu tragen. Beteiligung muss aber in beide Richtungen praktiziert werden! Die Planungen und Vorhaben der Stadt müssen auch an die jungen Menschen herangetragen und geeignete Möglichkeiten geschaffen werden, um diese daran teilhaben und mitentscheiden zu lassen. Nur so kann eine umfassende und dauerhafte Beteiligung ermöglicht und damit dem gesetzlichen Auftrag ausreichend nachgekommen werden.

Nach einer aktuellen Studie hängt die Beteiligung Jugendlicher auch davon ab, ob sie sich von Erwachsenen ernstgenommen und gehört fühlen. Wichtig ist dabei die regelmäßige Auseinandersetzung mit Entscheidungsträger*innen und Mitarbeitenden der Stadtverwaltung (vgl. LPB 2020, S. 49 f.). Mit einer Beteiligung in beide Richtungen wird den jungen Menschen nun eine bedeutsame Rolle zu Teil, sie erfahren sich als gefragte Expert*innen. So kann also nicht nur die Beteiligungsmotivation der Jugendlichen

aufrechterhalten werden. Es wird vielmehr eine stärkere Identifikation der Acherner Jugendlichen mit ihrer Kommune und ein größeres Erleben von Selbstwirksamkeit ermöglicht. Dies hat Auswirkungen auf die Langzeiteinstellungen und grundsätzlichen Haltungen junger Menschen gegenüber Politik und Demokratie (FATKE 2007, S. 20).

Um eine dauerhafte Beteiligungsstruktur zu schaffen, muss also das Einbinden von Jugendlichen in städtische Planungen und Vorhaben intensiver ausgebaut werden als bisher. Dazu sieht die neue Beteiligungsform eine*n Jugendbeauftragte*n vor. Als Teil der Fachgruppe Kinder- und Jugendsozialarbeit (Fachgruppe KJS) hilft er/sie dabei, die Beteiligung in beide Richtungen bestmöglich zu verwirklichen. Er/Sie berät Mitarbeitende der Stadtverwaltung, wie junge Menschen in geeigneter Weise bei der Entwicklung und Umsetzung jugendrelevanter Vorhaben der Stadt beteiligt werden können. Außerdem gewährleistet er/sie als feste*r Ansprechpartner*in, dass die Ideen der Jugendlichen ernst genommen und gehört werden. Funktion und Aufgaben des/der Jugendbeauftragten sind in 4.3 näher beschrieben.

3.2. Institutionalisiert

Eine institutionalisierte Beteiligungsform für Jugendliche die ernst genommen wird, ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GR) (siehe § 41a GemO) fest verankert. Folgende Konsequenzen ergeben sich weiterhin, wenn Beteiligung ernst genommen wird:

- Die Konzeption der Beteiligung junger Menschen in Achern erkennt den dynamischen Wandel jugendlicher Lebenslagen an und ist damit prozessorientiert. Sie kann jederzeit angepasst, bzw. verändert werden.
- Ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht sind in der Geschäftsordnung des GR klar geregelt.
- Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, bspw. ein eigenes Budget für die Umsetzung von kleineren Projekten und Aktionen sowie die Bereitstellung von Mitteln im Haushalt (bei Großprojekten).
- Personelle und finanzielle Ressourcen müssen berechnet und angepasst werden.
- Die Koordinationsstelle liegt bei der Fachgruppe KJS.

3.3. Interessens- und Projektorientiert

Jugendliche bringen vor allem eine hohe Motivation auf, wenn sie sich für ihre eigenen Interessen engagieren können (vgl. MAßLO 2010, S. 52-54). Es fällt ihnen oftmals schwer, sich mit Themen zu beschäftigen, bei denen kein persönliches Interesse besteht oder mit

denen sie sich nicht auskennen. Auch eine aktuelle Jugendstudie hat gezeigt, dass junge Menschen ihre Beteiligung eher themenorientiert betrachten (vgl. LPB 2020, S. 14f.) und kein Interesse zeigen für Themen, „die sie emotional nicht berühren oder mit ihrer Lebenswirklichkeit wenig zu tun haben.“ (LPB 2020, S. 45). Durch die Projektbezogenheit können Jugendliche nun frei wählen, welche Themen ihnen wichtig sind und für welche Anliegen sie sich einsetzen wollen.

3.4. Offen

Durch die JGR-Wahl war eine direkte Beteiligung und Mitwirkung nur für wenige gewählte Jugendliche zugänglich. Kinder und Jugendliche wollen jedoch selbst an Themen arbeiten, die sie beschäftigen und dies nicht einem gewählten Vertreter überlassen. Es ist wichtig, dass die eigene Erlebbarkeit der Beteiligung nicht eingeschränkt wird. Außerdem war die Kandidatur aufgrund von Zugangsvoraussetzungen (wie Alter oder Wohnort) nicht allen jungen Menschen möglich. Ziel dieser neuen Form ist es eine Beteiligung zu installieren, welche offen für alle jungen Menschen ist, die ihren Lebensmittelpunkt in Achern haben. Damit wird Partizipation für eine größere Zahl Jugendlicher zugänglich. Die einzige Voraussetzung sollte der Wille zur Beteiligung sein.

3.5. Flexibel

Der JGR war geprägt von wenig Spontanität und Flexibilität. So war bspw. durch die Amtsperiode ein flexibler Ein- und Ausstieg in die Beteiligung unmöglich, Richtlinien waren nicht ohne größeren Aufwand abänderbar und eine spontane Einberufung von Sitzungen oder Arbeitskreisen eher schwierig. Viele Jugendliche können sich in der heutigen Zeit nicht mehr vorstellen an festen Beteiligungsformen, wie einem Jugendgemeinderat, teilzunehmen. Es braucht also eine Beteiligung, die sich am zunehmend volleren Freizeitstundenplan der jungen Menschen orientiert und an ihrem Bedürfnis zu kurzfristigen Entscheidungen (vgl. LPB 2020, S. 15). Viele Jugendliche sind auch oft spontan kreativ! Deshalb muss Beteiligung flexibel bleiben. Sie muss mit den aktuellen Bedürfnissen und der Lebenslagen junger Menschen mitwachsen, anpassbar, veränderbar und erweiterbar sein. Ziel ist also eine dynamische Beteiligungsform, die nach Bedarf der jungen Menschen und mit deren Zustimmung ohne große Hürden ergänzt, abgeändert oder um zusätzliche Beteiligungsformen erweitert werden kann.

3.6. Niederschwellig

Eine Beteiligungsform mit Kandidatur, Sitzordnungen, Sitzungsvorlagen, Abstimmungsverfahren, Beschlussvorschlägen und Niederschriften in nicht altersgerechter Sprache ist für viele Jugendliche eher befremdlich und zu formell (vgl. BURDEWICK 2003, S. 180 f.). Auch das Sprechen vor Entscheidungsträgern und anderen jungen Menschen bei Anwesenheit der Presse führt bei vielen Jugendlichen eher zu einem Rückzug (vgl. MAßLO 2010, S. 57). Mit dem neuen Beteiligungsmodell sollen diese hohen Hemmschwellen abgebaut und der Zugang erleichtert und ausgeweitet werden. Wie anhand der Bausteine in 4.1. ersichtlich wird, gibt es nun Möglichkeiten zum niederschweligen Austausch in einem lockeren Rahmen.

3.7. Vielfältig

Junge Menschen in Achern sind so bunt und vielfältig wie die Strukturen aus denen sie kommen. Sie befinden sich in verschiedenen Lebenslagen und stehen vor unterschiedlichen Entwicklungsaufgaben. Folglich haben sie differente Bedürfnisse und brauchen deshalb auch jeweils andere Vorraussetzungen, um sich engagieren zu können (vgl. LPB 2020, S. 40, 42). „Wir sollten [...] nicht erwarten, dass alle Altersgruppen [...] und alle Schularten sich in ein und demselben Format versammeln“ (LPB 2020, S. 54). Dementsprechend werden mehrere Beteiligungsangebote benötigt, aus denen die Jugendlichen flexibel wählen können, welche am besten auf ihre Bedürfnisse passen. Mit einer Kombination vielfältiger Beteiligungsformen, sogenannter „Bausteine“, hat das neue Beteiligungsmodell also zum Ziel, mehr Möglichkeiten zur Partizipation zu schaffen, die den Bedürfnissen unterschiedlichster junger Menschen in Achern besser gerecht werden.

4. Methoden

4.1. Bausteine der Beteiligung

4.1.1. Jugendhearing

Das Hearing ist eine Veranstaltung, zu dem alle jungen Menschen eingeladen sind, die ihren Lebensmittelpunkt in Achern haben. Hier geht es darum, Bedürfnisse und Wünsche zur Stadtentwicklung zu äußern und entsprechende Ideen auszuarbeiten. Aus dem Hearing heraus sollen dann Interessens- und Projektgruppen entstehen, in denen junge Menschen ihre Anliegen bearbeiten können. Das Hearing dient folglich:

- schwerpunktmäßig als **Ideengeber** für Projekte und der Bildung von Projektgruppen.

- als Möglichkeit der **Bearbeitung** verschiedener kommunalpolitischer, gesamtgesellschaftlicher und globalpolitischer **Themen**.
 - als Möglichkeit der **Beteiligung der jungen Menschen an Planungen und Vorhaben der Stadt Achern** durch den/die Jugendbeauftragten.
- Das Jugendhearing soll zunächst einmal jährlich stattfinden.
 - Das Jugendhearing wird von dem/der Jugendbeauftragten und den weiteren Sozialarbeiter* innen der Fachgruppe KJS organisiert und durchgeführt, mit der Unterstützung von sonstigen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und den Schulen
 - Die Ergebnisse des Jugendhearings werden veröffentlicht.

4.1.2. Projektorientierte Arbeitsgruppen

Projektgruppen sind **Zusammenschlüsse junger Menschen zu einem Anliegen oder Thema**, das sie gemeinsam bearbeiten wollen. Es soll auf ein möglichst selbstständiges Arbeiten der Projektgruppen hingewirkt werden.

- Projektgruppen können beim Jugendhearing oder aber bei Bedarf **jederzeit und ohne große Hürden entstehen** (bspw. aus Stammtisch, an Schulen, etc.).
- Projektgruppen können sich jederzeit, im **lockeren Rahmen treffen**, z. B. im Jugendtreff oder an Schulen, um an ihren Themen zu arbeiten. Die Ergebnisse der Treffen werden protokolliert.
- **Es gibt keinen festgelegten Zeitrahmen** für den Abschluss von Projekten.
- Projektgruppen haben ein **Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im GR**, um ihre ausgearbeiteten Projekte oder Anliegen dort vorzustellen.
- Es gibt ein oder mehrere **Sprecher*innen als Vertreter*innen** der jeweiligen Gruppe und als Ansprechperson für die Fachgruppe KJS, die Stadtverwaltung und den GR. Dieses Sprecheramt ist nicht festgelegt, flexibel und freiwillig. Die jungen Menschen regeln die Benennung der Ansprechpartner*innen eigenständig (Demokratielernen).
- Projektgruppen werden von dem/der Jugendbeauftragten und den weiteren Sozialarbeiter* innen der Fachgruppe KJS begleitet.

4.1.3. Stammtisch

Der Stammtisch ist für **alle jungen Menschen gedacht und offen für alle Anliegen**. Es ist ein Raum, in dem Neues entstehen kann. Er soll den Zugang zur Beteiligung erleichtern und dient als Raum für Interessierte. Weiterhin fungiert er:

- als Möglichkeit, um **Anliegen und Themen einzubringen**, Wünsche und Kritik zu äußern und Fragen zu stellen.
 - als **Austausch und Zuwachsmöglichkeit** für bestehende Projektgruppen.
 - als Möglichkeit zur **Gründung** neuer Projektgruppen.
 - als Möglichkeit der/des Jugendbeauftragten über **Planungen und Vorhaben der Stadt zu informieren**.
- Der Stammtisch soll vorwiegend im Jugendtreff stattfinden, regelmäßig, zu gleichbleibenden Zeiten und in eine **ritualisierte Form** münden. Wichtige Ergebnisse können schriftlich festgehalten werden.
 - Der Stammtisch hat ein **Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im GR**, um Anliegen vortragen zu können.
 - Der Stammtisch soll ein niederschwelliges Angebot darstellen, in dem sich junge Menschen wohlfühlen. Grundsätzlich ist das also ein Raum für Jugendliche, der von der/dem Jugendbeauftragten und den weiteren Sozialarbeiter*innen der Fachgruppe KJS begleitet wird, die hierbei die Moderations- und Aufsichtsrolle innehaben. Folgende Erwachsene können jedoch bei Bedarf auf Wunsch und mit Zustimmung der jungen Menschen eingeladen werden:
 - **Oberbürgermeister (OB)** (hier sollten jedoch zusätzlich im Voraus zwei bis drei Termine im Jahr vereinbart werden, um eine Planbarkeit und Verlässlichkeit zu ermöglichen). Dies ist eine gute Möglichkeit des direkten Austausches zwischen den Jugendlichen und dem OB.
 - **Mitglieder des GR**.
 - Sonstige **interessierte Bürger*innen**, (Vereinsvorstände, Bademeister etc.) die ein Anliegen an die Jugend haben oder an die die Jugend ein Anliegen hat. So können **Gemeinwesen- und Bürgerbeteiligungsprojekte entstehen**.
 - Nach Möglichkeit soll der Stammtisch ein **pressefreier Raum** sein, der es jungen Menschen ermöglicht, locker und uneingeschränkt sprechen und diskutieren zu

können. Bei gegebenem Anliegen und in Absprache mit den Beteiligten kann die Presse eingeladen werden.

4.1.4. Digitale Beteiligung

Um junge Menschen bestmöglich erreichen zu können, soll eine digitale Beteiligung auf Kanälen erfolgen, die die Jugend täglich nutzt. Dadurch wird die Beteiligung niederschwellig und es wird gleichzeitig aufgezeigt, wie eine verantwortungsbewusste Nutzung Sozialer Medien erfolgen kann. Auf diesem Wege können beispielsweise Meinungsbilder zu Themen eingeholt oder Ideen gesammelt werden. Weiterhin soll die digitale Beteiligung durch Tools ergänzt werden, die bspw. dabei helfen, Umfragen ohne großen Aufwand zu erstellen, auszufüllen und auszuwerten. Im Besonderen können so auch junge Menschen erreicht werden, die nicht mehr zur Schule gehen. Die Umsetzung der digitalen Beteiligung soll vornehmlich in die Verantwortung des/der Jugendbeauftragten fallen.

4.1.5. Sonstige Beteiligung

Bei Bedarf und unter Vorbehalt vorhandener Ressourcen können zusätzliche Beteiligungsformen eingeführt werden. So zum Beispiel ausgewiesene Briefkästen, weitere persönliche Ansprechpartner*innen oder eine Jugendfragestunde beim OB.

4.2. Erreichbarkeit der Jugend

Um möglichst viele Jugendliche erreichen zu können, sollen u.a. folgende Möglichkeiten wahrgenommen werden:

- ***Persönliche Ansprache:***
 - Sozialarbeiter*innen der Fachgruppe KJS (Jugendtreff, SchuSo, Mobile JA)
 - Mitarbeitende der Schulen

- ***Jugendorganisationen:***
 - Vereine
 - Kirchliche Jugendarbeit
 - Verschiedene Jugendhilfeträger

- **Digitale Ansprache:**
 - E-Mail (evtl. auch E-Mail-Verteiler der Schulen)
 - Newsletter

- **Werbung:**
 - Plakate
 - Flyer

... in der Stadtbibliothek, Einzelhandel, Bars, Clubs, Gastronomie etc.

- **Medien:**
 - Radio
 - Presse (bspw. Amtsblatt)
 - Podcast
 - Soziale Medien
 - Influencer*innen

An dieser Stelle sei angemerkt, welche wertvolle Jugendarbeit Vereine, Kirchen und Verbände leisten. Auch hier lernen viele Jugendliche Beteiligungsmöglichkeiten kennen (vgl. LPB 2020, S. 14). Zukünftig soll deshalb eine stärkere Vernetzung mit diesen Kooperationspartnern stattfinden.

4.3. Jugendbeauftragte*r

„Jugendbeteiligung ist in erster Linie Beziehungsarbeit [...] [und] braucht jugendgerechte Formen und Bezugspersonen“ (LPB 2020, S. 51). Um eine Beteiligung in beide Richtungen zu ermöglichen, soll die Stelle des/der Jugendbeauftragten geschaffen werden.

Er/Sie hat die Funktion, die **Beteiligung Jugendlicher an Planungen und Vorhaben der Stadt zu ermöglichen** und zu erleichtern und trägt damit dazu bei, dass die Stadt Achern dem gesetzlichen Auftrag nach § 41a GemO gerecht wird. Dabei ist der/die Jugendbeauftragte*r **Bindeglied zwischen der Stadtverwaltung und den jungen Menschen**. Als direkte*r Ansprechpartner*in transportiert er/sie deren Belange weiter und gibt den jeweiligen Akteuren auch eine Rückmeldung, bspw. zum Stand der jeweiligen Projekte und Ideen. Für ein besseres gegenseitiges Verständnis **bereitet er/sie die Themen jugend- bzw. erwachsenengerecht auf**. Außerdem **berät er/sie**

Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung, Mitglieder des GR, den OB und sonstige Entscheidungsträger*innen, **welche Planungen und Vorhaben jugendrelevant sind und wie Jugendliche dabei bestmöglich beteiligt werden können.** Dabei sollen eben genannte Akteur*innen bezüglich jugendrelevanter Themen aus eigener Initiative auf den/die Jugendbeauftragten zugehen. Daraus ergeben sich für den/die Jugendbeauftragte*n weitere Aufgaben:

- **Betreuung der Projektgruppen**
- **Betreuung von Stammtischen**
- **Mitarbeit am Jugendhearing**
- **Digitale Beteiligung**

Im Zuge dessen betreibt der/die Jugendbeauftragte/r:

- **Netzwerkarbeit** (Kommunikation, Aufklärung, Austausch, Aushandlungen) mit...
 - Jugendlichen
 - der Fachgruppe KJS
 - Stadtverwaltung/OB
 - Mitgliedern des GR
 - Bürger/innen
 - den Schulen
 - Sonstigen Institutionen (Vereine, etc.)
- **Gremienarbeit** (Teilnahme an ausgewählten Sitzungen, bspw. Sitzungen des GR, Ausschusssitzungen, Fachbereichsleitersitzungen, AG Stadtentwicklung, etc.)
Der/die Jugendbeauftragte hat hierbei das Recht beratend an entsprechenden Sitzungen teilzunehmen.

4.4. Zusammenarbeit mit Schulen

Schulen sind für die Jugendarbeit/-hilfe ein zentraler Kooperationspartner, denn sie stellen ein wichtiges Bindeglied zwischen der Jugendarbeit, den jungen Menschen selbst und ihrer Lebenswelt dar. Genauso wie die Fachgruppe KJS, haben Schulen das Ziel, Kinder und Jugendliche ganzheitlich zu fördern, demokratisch zu befähigen und Kommunalpolitik erfahrbar zu machen. Dies ist auch so im Bildungsplan verankert.

Daher wäre es sinnvoll, einige Veranstaltungen (z. B. das Hearing) in den Schulkontext einzubinden. Dadurch wird eine große Zahl an jungen Menschen erreicht und dem Auftrag der Jugendbeteiligungsarbeit entsprochen.

Eine Zusammenarbeit zwischen Schulen und der Fachgruppe KJS könnte sich wie folgt gestalten:

- Information, Aufklärungsarbeit und Werbung an Schulen bezüglich der Beteiligungsform und damit verbundenen Veranstaltungen .
- Vorstellung der Beteiligungsform in der Gesamtlehrer*innenkonferenz.
- Schul- und unterrichtsbezogene Projekte zur kommunalpolitischen Bildung und Beteiligung mit Bezugnahme auf das Acherner Beteiligungsmodell (bspw. Projekttag zur Vorbereitung des Hearings).
- Mitwirkung, bzw. Unterstützung bei Veranstaltungen (bspw. Jugendhearing, Projektveranstaltungen, etc.).
- Zusammenarbeit mit der Schülerversammlung SMV.
- Verwirklichung von Anliegen der Schüler*innen (bspw. Gestaltung des Schulhofs, etc.). Schulsozialarbeiter*innen und Jugendbeauftragte*r sind hierbei Unterstützer*innen und vermitteln Zugänge zu den Beteiligungsbausteinen.
- Betreuung einzelner Projektgruppen, die sich thematisch stark an Themen der jeweiligen Schule orientieren, vornehmlich durch die Schulsozialarbeit.

5. Rechtlicher Rahmen

Seit dem 01.12.2015 wurde aus einem obligatorischen „Kann“ ein verpflichtendes „Muss“. Durch diese Änderung des § 41a GemO wird für die Kinder- und Jugendbeteiligung ein wesentlicher Meilenstein gelegt. Denn nun werden die Gemeinden in die Pflicht genommen, geeignete Partizipationsmaßnahmen anzustrengen und die erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Im Bundesland Baden-Württemberg lautet die Vorschrift nun wie folgt:

5.1. § 41a GemO: „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

(1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss

- in Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern von 20,*
- in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern von 50,*
- in Gemeinden mit bis zu 200 000 Einwohnern von 150,*
- in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern von 250*

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. (§ 41a GemO)

5.2. Erläuterungen zu § 41a GemO

Mit Inkrafttreten der Änderungen soll die Gemeinde Kinder und muss die Gemeinde Jugendliche „bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen“ (§ 41a Abs. 1 GemO). Absatz 1 verpflichtet die Gemeinden also Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen und entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten einzurichten. Auch gemäß der neuen GemO bleibt es Kommunen überlassen, wie sie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen realisieren. Die Einrichtung eines JGRs wird als eine Option erwähnt – jedoch können auch andere Formen etabliert werden.

Absatz 2 ermöglicht den Heranwachsenden selbst aktiv zu werden und mithilfe einer Unterschriftensammlung und eines Anhörungsrechts eine Jugendvertretung einzufordern.

Diese Aktion erfordert viel Eigeninitiative und kann bereits als eine Form von Jugendbeteiligung gewertet werden. Selbstverständlich kann eine Gemeinde nach wie vor auch freiwillig, ohne einen Antrag, eine auf Dauer angelegte Form der Jugendbeteiligung einrichten. Ein entscheidender Zuspruch an Beteiligung spiegelt sich in Absatz drei und vier wieder.

Ausdrücklich regelt die GemO nun, dass der Jugendvertretung **angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen sind** und dass **ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht der Jugendvertretung in der Geschäftsordnung vorzusehen sind**. Das Einräumen von tatsächlichen Beteiligungsrechten bedeutet ein **faktisches Zugeständnis an wahrgenommener Relevanz und Ernsthaftigkeit jugendlicher Partizipation**.

6. Ressourcen

6.1. Personelle Ressourcen

Um einen Ressourcenbedarf für die neue Beteiligungsform abzuleiten, müssen personelle und finanzielle Ressourcen analysiert und neu berechnet werden. Hierzu wurden einige der aufgewendeten Ressourcen der bisherigen Beteiligungsform aufgelistet und voraussichtlich benötigte Ressourcen für die Beteiligungsbausteine der neuen Beteiligungsform gegenüber gestellt. Diese Gegenüberstellung und die entsprechende Analyse ist einzusehen im Anhang (siehe Dokument *Gegenüberstellung der Ressourcen*).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass für die Umsetzung der Bausteine der neuen Beteiligungsform und dem Ausbau der digitalen Beteiligung etwas mehr Ressourcen bei der Fachgruppe KJS benötigt werden als aktuell zur Verfügung stehen. Doch wie bereits dargelegt, ist mit den Bausteinen erst ein Teil der Beteiligungsarbeit getan. Eine funktionierende und dauerhaft erfolgreiche Beteiligung erfolgt immer in beide Richtungen.

Um demnach das Konzept adäquat umsetzen zu können, braucht es die Bereitstellung personeller Mehrressourcen. Hierfür ist die Schaffung der Stelle eines/einer Jugendbeauftragte*n vorgesehen. Deren/Dessen Aufgabengebiet wurde in 4.3. näher definiert und muss im Zuge der Ressourcenplanung berücksichtigt werden.

Es empfiehlt sich daher die Schaffung der Stelle des/der Jugendbeauftragten und damit die Bereitstellung von zusätzlichen personellen Ressourcen einer 50%-Stelle.

Sieht man sich dieses Aufgabengebiet genauer an, ist festzustellen, dass es viele inhaltliche Parallelen zur Mobilen Jugendarbeit gibt, so beispielsweise in Bezug auf Netzwerkarbeit, Gemeinwesenarbeit, Bürgerbeteiligung, etc.

Es wird deshalb empfohlen die vorhandene Stelle der Mobilen Jugendarbeit um 50% aufzustocken und somit eine 100% Stelle „Mobile Jugendarbeit/Jugendbeauftragte*r zu schaffen.

Es ist anzunehmen, dass sich dadurch auch die Attraktivität der bereits seit langer Zeit unbesetzten Stelle ‚Mobile Jugendarbeit‘ maßgeblich erhöhen könnte.

Bedacht werden sollte auch, dass durch die neue Beteiligungsform außerhalb der Fachgruppe KJS erheblich weniger personelle Ressourcen seitens der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung, dem OB und der Schulen gebunden werden und mit dem geringeren Verwaltungsaufwand auch finanzielle Einsparungen einhergehen.

Außerdem ist anzumerken, dass die aufgewendeten Ressourcen einen deutlich sinnvolleren Einsatz erfahren. Bei der neuen Beteiligungsform werden die Ressourcen verstärkt für die inhaltlich pädagogische Arbeit mit den Jugendlichen aufgewendet, statt für verwaltungsbezogene Tätigkeiten. Damit verlagert sich der Schwerpunkt der Verwendung der Ressourcen dahin wo er sollte, zu den jungen Menschen.

6.3. Etat

Für eine funktionierende, institutionalisierte Beteiligung braucht es eine klare Regelung der Finanzen. Aus dem Haushalt sind geeignete Mittel bereitzustellen. Größere Projekte und Aktionen, die sich aus den Projektgruppen ergeben, werden dem GR vorgestellt und sollen bei Bedarf in die Haushaltsverhandlungen mitaufgenommen werden. Weiterhin empfiehlt sich die jährliche Bereitstellung von:

1000 Euro für die Bewirtung

1500 Euro für Allgemeines (laufende Kosten, kleinere Projekte)

2500 Euro für das Hearing

5000 Euro Gesamt

Die Höhe dieses Etats entspräche dem Etat der vorherigen Beteiligungsform JGR (siehe Dokument *Gegenüberstellung der Ressourcen*).

7. Ausblick

Mit dem neuen Konzept wird ein innovatives Beteiligungsmodell geschaffen, das ausgelegt ist auf die heutigen Bedürfnisse junger Menschen. Es strebt nach einer Partizipation auf hoher Ebene, da es den jungen Menschen aus und um Achern durch die Institutionalisierung Mitspracherechte einräumt und ein hohes Maß an Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit ermöglicht. Das neue Beteiligungsmodell erkennt damit die Autonomie und die Eignung zur Eigenständigkeit und Verantwortungsübernahme junger Menschen an. Zugleich macht es durch seine Prinzipien, wie Niederschwelligkeit oder Flexibilität und durch die Kombination mehrerer Bausteine, Beteiligung für eine breitere, buntere Menge an Heranwachsenden einfacher zugänglich.

Eine deutliche Qualitätssteigerung zu vorherigen Beteiligungsmodellen geht damit einher, da es durch die ermöglichte Teilhabe an Planungen und Vorhaben der Stadt erstmals eine intensive Beteiligung in beide Richtungen gibt. Somit wird Partizipation nicht nur zu Ende gedacht, sondern entspricht dem Auftrag, der gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben ist.

Im Zuge dessen wird die unverzichtbare Stelle des/der Jugendbeauftragten geschaffen, der diese Aufgabe verwirklicht. Er/Sie ist Expert*in für die Beteiligung in beide Richtungen und diesbezüglich verlässliche*r Ansprechpartner*in für alle Beteiligten – für Kinder und Jugendliche, für die Stadtverwaltung und für Mitglieder des GR. Damit wird eine dauerhafte Beteiligungsstruktur geschaffen und es werden die für eine gelungene Partizipation notwendige Transparenz, Ernsthaftigkeit und Verlässlichkeit sichergestellt.

Dieses Konzept ist bisher einmalig. Die Fachgruppe KJS ist überzeugt, dass mit ihm eine deutliche Qualitätssteigerung in Sachen Kinder- und Jugendbeteiligung für alle Beteiligten einhergeht. Auch Udo Wenzel, Experte für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im kommunalen Raum, sieht wesentliche „Chancen in einem Partizipationsmix, bei dem alle vorhandenen örtlichen Ressourcen der Jugendpolitik, der Jugendarbeit, außerschulischen und schulischen Bildungsträgern, sowie den Trägern der politischen Bildung mit einbezogen werden.“ (WENZEL 2011, S. 2).

Dennoch müssen die Bausteine zunächst erprobt und an die Wünsche und Bedürfnisse der jungen Menschen angepasst und abgewandelt werden. Grundsätzlich ist Beteiligung ein Prozess, der sich immer im Wandel der Generationen befindet und der, noch viel wichtiger, immer unter Mitbestimmung von jungen Menschen selbst stattfinden sollte.

8. Literaturverzeichnis:

BURDEWICK, Ingrid (2003): Jugend – Politik – Anerkennung. Eine qualitative empirische Studie zur politischen Partizipation 11- bis 18-Jähriger. Opladen.

FATKE, Reinhard (2007): Kinder- und Jugendpartizipation im wissenschaftlichen Diskurs. In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland. Entwicklungsstand und Handlungsansätze. Gütersloh. S. 87-101.

MAßLO, Jens (2010): Jugendliche in der Politik. Chancen und Probleme einer institutionalisierten Jugendbeteiligung. Wiesbaden.

LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (LPB) (Hrsg.) 2020: Jugendstudie: Kommunale Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg. Stuttgart.

WENZEL, Udo (2011): Mitreden, Mitentscheiden und Mitgestalten: Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im kommunalen Raum. In: eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft (11/2011) vom 10.06.2011. (S.1-8).
https://www.buergergesellschaft.de/fileadmin/pdf/gastbeitrag_wenzl_110610.pdf: Zugriff am: 31.05.2021.

QUENZEL, Gudrun (2015): Entwicklungsaufgaben und Gesundheit im Jugendalter. Weinheim und Basel.